

Überblick Internetzugang

Was ist bei der Bereitstellung eines Internetzugangs zu beachten?

Hier finden Sie eine kurze allgemeine Einführung zu folgenden Punkten:

- Allgemeine Fragen der Aufsicht und Verantwortlichkeit
- Kontrolle der Nutzung des WWW
- Einrichtung und Kontrolle von E-Mail

Chancen und Risiken des Internets

Chancen des Internets

Die Entwicklung des Internets schreitet weiter voran. Allein in Deutschland werden mittlerweile über 30 Mio. Nutzer gezählt. Diese technologische Entwicklung eröffnet ganz neue Möglichkeiten der Informationsvermittlung. Mit der gesteigerten Bedeutung des Mediums in der alltäglichen Kommunikation geht die Erkenntnis einher, dass in diesem Zusammenhang der frühzeitigen Vermittlung von Medienkompetenz eine große Bedeutung zukommt.

Risiko WWW

Neben den bekannten Vorteilen des Netzwerkes gehen nämlich auch zahlreiche Risiken für minderjährige Nutzer einher. So besteht selbst bei ordnungsgemäßer Nutzung des Mediums die Gefahr, dass die Nutzer auf rechtswidrige Inhalte stoßen. Dies liegt zum einen daran, dass die Inhalte im Internet weltweit verfügbar sind, in den einzelnen Ländern aber unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen herrschen. Neben dem Risiko für die Nutzer begründet die Verfügbarkeit rechtswidriger Inhalte für die Schulen im Extremfall die Gefahr, dass Computer, die von Schülerinnen und Schülern zum Abruf entsprechender Daten genutzt wurden, im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen beschlagnahmt werden.

Risiko E-Mail

Auch die E-Mail-Kommunikation birgt für die Jugendlichen Unwägbarkeiten. In Amerika wurden beispielsweise Fälle bekannt, in denen Pädophile getarnt via E-Mail Kontakt mit Schülerinnen und Schülern aufgenommen haben und versuchten, diese zu einem Treffen zu überreden.

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über tatsächliche und rechtliche Problemfelder im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets in Schulen.

Allgemeine Fragen der Aufsicht und Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit für eigene aktive Straftaten

Begeht eine Lehrkraft selbst aktiv eine Straftat, beispielsweise indem sie ihren Schülern eine beleidigende E-Mail zusendet, ist sie für ihr Verhalten voll verantwortlich. Sofern die grundlegenden Berufsregeln berücksichtigt werden, stellen sich entsprechende Risiken nicht.

Verletzung der Aufsichtspflicht (=Verantwortlichkeit für die Straftaten Dritter)

Von größerer praktischer Bedeutung ist die Verantwortlichkeit für Straftaten Dritter bei Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Schäden von den Schülerinnen und Schülern abzuwenden und dafür Sorge zu tragen, dass auch die Schülerinnen und Schü-

ler Dritten keine Schäden zufügen. Diese Pflicht ist teilweise in Landesschulgesetzen explizit geregelt, teilweise wird sie aber auch ohne ausdrückliche Erwähnung als bestehend vorausgesetzt.

Begeht eine Schülerin oder ein Schüler eine Straftat oder wird er oder sie Opfer der Tat eines Dritten, ist die Aufsichtsperson (neben dem unmittelbaren Täter) verantwortlich, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

Begründung der Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich immer dann, wenn den Schülerinnen und Schülern eine Gefahr droht oder von ihnen eine Gefahr ausgeht. Dies ist – außerhalb des Internets – beispielsweise bei einem Badeausflug einer Grundschul-

klasse zu einem ungesicherten Waldsee der Fall. Hier muss die Lehrkraft, die den Ausflug organisiert, dafür Sorge tragen, dass genügend Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen, welche die bestehenden Gefahren für Leib und Leben der Schülerinnen und Schüler abzuwenden in der Lage sind.

Auch das Internet stellt, aus den oben dargelegten Gründen eine Gefahrenquelle dar, die einer Aufsicht bedarf.

Umfang der Aufsichtspflicht

Der Umfang der durch die Gefahrensituation begründeten Aufsichtspflicht wird von den Gerichten im Wesentlichen durch folgende Kriterien bestimmt: Alter der SchülerInnen, Reife und bekanntes Vorverhalten. Selbstverständlich ist auch der Grad der Gefahr zu berücksichtigen. So ist bei der Anweisung an die SchülerInnen, nach Inhalten mit einem sexualbezogenen Kontext zu suchen (z.B. "Schwangerschaft") zu berücksichtigen, dass die Gefahr, in diesem Zusammenhang auf rechtswidrige Inhalte zu stoßen größer ist, als bei der Suche nach dem Begriff "Ikarus". Daher besteht bei sexualbezogenen Inhalten eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern auch für Freistunden und Pausen internetfähige Rechner zur Verfügung, besteht auch insoweit die Pflicht, diese Gefahrenquelle zu kontrollieren.

Verteilung der Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über das Geschehen in der Schule obliegt grundsätzlich der Schulleitung. Diese kann allerdings Aufsichtspflichten auf Lehrkräfte oder geeignete Dritte (z.B. Eltern oder Bibliotheksangestellte) übertragen.

Doch nicht nur im Wege der Aufgabenübertragung durch die Schulleitung kann eine Aufsichtspflicht der Fach- und KlassenlehrerInnen begründet werden. Die unterschiedlichen Schulgesetze sehen auch eine selbstständige Zuweisung von Aufsichtspflichten im Rahmen des Unterrichts vor, für den die Lehrkräfte die unmittelbare pädagogische Verantwortung tragen.

Grenzen (Fernmeldegeheimnis)

Die Aufsichtspflicht ist zeitlich auf die Unterrichts- und Schulzeiten (inkl. Pausen, Freistunden und Sonderveranstaltungen) und räumlich auf das Schul- bzw. Unterrichtsgelände (z.B. Ort der Exkursion) beschränkt.

Von Bedeutung ist darüber hinaus die Beschränkung der Verantwortlichkeit durch tatsächliche und rechtliche Grenzen der Aufsichtsmöglichkeiten. Wenn selbst bei äußerster Sorgfalt im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht nicht verhindert werden kann, dass eine Straftat verwirklicht wird, führt dies nicht zu einer Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson.

Gleiches gilt, wenn rechtliche Gesichtspunkte einem Eingreifen der Aufsichtsperson entgegenstehen. So ist die Lehrkraft grundsätzlich ohne wirksame Einwilligung nicht berechtigt, die private E-Mail-Korrespondenz der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. Werden im

Rahmen einer solchen Korrespondenz Straftaten begangen, ist die Lehrkraft nicht verantwortlich.

Kontrolle der Nutzung des WWW

Kontrollmittel während der Nutzung

Die oben dargestellte Pflicht zur Überwachung der Internetaktivitäten erfolgt im Rahmen des Unterrichts in klassischer Weise durch die persönliche Kontrolle der Bildschirme. Diese Aufsicht kann durch die räumliche Anordnung der Computer erleichtert werden.

Daneben stehen eine Reihe weiterer technischer Systeme zur Verfügung, mittels derer die Zugriffe auf rechtswidrige Inhalte verhindert oder aber zumindest erschwert werden können (Filter- oder Ratingsysteme). Werden effektive technische Schutzsysteme eingerichtet, kann zumindest außerhalb des Unterrichts die persönliche Kontrolle grundsätzlich auf regelmäßige Stichproben beschränkt werden. Im Rahmen des Unterrichts wird eine Beschränkung auf Stichproben vor dem Hintergrund der gesteigerten Aufsichtspflicht und der Notwendigkeit der Bewertung der Arbeitsweise nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Kontrollmittel nach Beendigung der Nutzung

Die Aufsichtspflicht der Schule, bzw. der aufsichtspflichtigen Lehrkraft umfasst neben der Kontrolle der das Internet nutzenden Schülerinnen und Schüler auch die Berücksichtigung der Interessen nachfolgender Nutzerinnen und Nutzer. Um zu verhindern, dass diese mit abgerufenen und/oder gespeicherten rechtswidrigen Inhalten konfrontiert werden oder gespeicherte Daten zur Begehung von Straftaten nutzen, müssen unzulässigerweise gespeicherte Daten regelmäßig entfernt werden. Diese Form der Aufsicht muss nicht persönlich erfolgen, sondern kann weitgehend auf technische Systeme verlagert werden.

Einrichtung und Kontrolle von E-Mail

Einsatzmöglichkeiten von E-Mail in der Schule

In den Schulen kommt der E-Mail als Lehr- und Lernmittel eine immer größere Bedeutung zu. Die Kontakte zu Partnerschulen im Ausland, Anfragen an Institutionen und die Kommunikation im Rahmen eines Projektes gestalten sich über die E-Mail-Kommunikation einfacher als auf dem klassischen Postweg. Auch dem Stellenwert des privaten E-Mail-Verkehrs der SchülerInnen tragen viele Schulen bereits Rechnung.

Rechtliche Probleme bei der Kontrolle von E-Mails

Weitgehend unberücksichtigt bleiben aber häufig rechtliche Probleme, die sowohl im Rahmen der Einrichtung als auch der Kontrolle der E-Mail-Adressen auftreten. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem oben bereits dargelegten Gefahrenpotential sowie dem weitreichenden Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses.

So ist im Hinblick auf die Einrichtung von Adressen zu berücksichtigen, ob bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen ist. Dies kann erforderlich sein, wenn die Schülerinnen und Schüler die E-Mail-Adressen auch außerhalb der Schulzeit nutzen können, da die Kommunikation außerhalb der Schule von den Lehrkräften kaum kontrolliert werden kann. Diese Aufgabe muss daher von den Erziehungsberechtigten mitgetragen werden.

Die Erziehungsberechtigten können die Korrespondenz über diese Adressen außerhalb des Unterrichts nur dann kontrollieren, wenn sie Kenntnis der Einrichtung haben. Darüber hinaus ist die Bereitschaft der Eltern erforderlich, diese zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen zu übernehmen.

Gruppen-E-Mails

Sowohl die Einrichtung, als auch die Überwachung von Gruppen-E-Mail-Adressen (z.B. klasse7b@musterschule.de) gestaltet sich weitgehend unproblematisch. Sofern sichergestellt ist,

dass ein Zugriff nur im Rahmen des Unterrichts erfolgen kann, bedarf es zur Einrichtung der Adresse nicht der Zustimmung der Eltern.

Das Fernmeldegeheimnis, das dem Briefgeheimnis vergleichbar die Inhalte des E-Mail-Verkehrs vor dem Zugriff Dritter schützt, steht einer Einblicknahme der Lehrkräfte hier nicht entgegen. Der Sinn und Zweck einer Gruppen-E-Mail ist gerade die Ermöglichung eines gemeinsamen Zugriffs mehrerer Nutzer.

Bei der Versendung von E-Mails im Rahmen des Unterrichts ist aber erforderlich, dass die Kommunikationspartner darauf hingewiesen werden, dass die E-Mail von beaufsichtigten SchülerInnen / einer beaufsichtigten Klasse stammt und mithin auch eventuelle Antworten von mehreren Personen zur Kenntnis genommen werden. Ein solcher Hinweis kann z.B. durch eine der eigentlichen Nachricht automatisch angefügte Signatur erfolgen.

Individuelle Schul-E-Mail-Adressen

Richtet die Schule für jeden Schüler eine individuelle E-Mail-Adresse ein (z.B. p.mustermann.klasse7b@musterschule.de oder p.mayer.7b.musterschule@yahoo.de), so ist dazu bei minderjährigen SchülerInnen grundsätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich, wenn die SchülerInnen auch außerhalb der Schule auf die Adressen zugreifen können. Dies ist, wie oben dargelegt, erforderlich, da im Rahmen der privaten Nutzung neue Aufsichtspflichten für die Erziehungsberechtigten entstehen. Wird der Abruf der Nachrichten auf das Schulgebäude beschränkt – was technisch möglich ist – bedarf es zur Einrichtung keiner Einwilligung.

Im Hinblick auf die notwendige Kontrolle der E-Mail-Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler muss die Schule das grundrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis berücksichtigen. Dieses schützt sowohl die Schülerinnen und Schüler, als auch deren Kommunikationspartner vor der unberechtigten Einblicknahme in Kommunikationsvorgänge. Ob eine Inhaltskontrolle dennoch zulässig ist, ist unter anderem abhängig davon, ob der Kommunikationsvorgang unterrichtsbezogen und auf Veranlassung der Lehrkraft (z.B. Anweisung im Unterricht) oder aus autonomen Motiven des Schülers geschah. Nur im ersten Fall folgt aus dem Weisungsrecht der Lehrkraft im Rahmen des Schulunterrichts die Berechtigung die Unterrichtsergebnisse einzusehen und gegebenenfalls einer Bewertung zu unterziehen.

Schreiben oder empfangen SchülerInnen während des Unterrichts hingegen private Nachrichten, so darf die Lehrkraft diese Kommunikationsvorgänge zwar durch geeignete Maßnahmen unterbinden, die Nachrichten aber nicht lesen.

Teilweise ermöglichen die Schulen aber auch eine private Nutzung der Schul-E-Mail-Adressen. In diesen Fällen darf die Lehrkraft gesendete und empfangene Nachrichten, die auf dem Mail-Server gespeichert sind nur dann lesen, wenn der Schüler und / oder dessen Erziehungsberechtigte eingewilligt haben. Zwar ließe sich die Auffassung vertreten, die E-Mail-Adresse sei unter der Bedingung eingerichtet worden, dass zumindest eine Lehrkraft Einblick in die Kommunikation nehmen darf. Sicherer erscheint aber der Weg über die Einwilligung (s.u.: Exkurs Einwilligung).

Private E-Mail-Adressen

Sofern die Schülerinnen und Schüler bereits über private E-Mail-Adressen verfügen und die Schule ihnen die Möglichkeit gibt, diese in den Freistunden und Pausen über Zugangscomputer in der Schule abzurufen, bedarf es dazu der Einwilligung des Minderjährigen und / oder der Erziehungsberechtigten in die Bildschirmkontrolle.

Dies ist erforderlich, da nur so die Schulen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Läge eine Einwilligung in die Bildschirmkontrolle nicht vor, müssten die Lehrkräfte zunächst vor der eigentlichen Kontrolle prüfen, ob die Internetaktivitäten der Schülerinnen und Schüler dem Fernmeldegeheimnis unterliegen (z.B. E-Mail). Bejahten sie dies, wäre eine Kontrolle damit ausgeschlossen.

Da auf diese Weise eine effektive Kontrolle unmöglich wird, stellt die Einwilligung in die Bildschirmkontrolle eine rechtliche Grundvoraussetzung dar.

Exkurs: Einwilligung

Immer dann, wenn eine Grundrechtsposition einer Schülerin oder eines Schülers tangiert wird, stellt sich die Frage, ob die Einwilligung der oder des Minderjährigen oder die der Erziehungsberechtigten einzuholen ist.

Volljährigkeit

Knüpft man die Fähigkeit, selbst in eine Grundrechtsverletzung einzuwilligen, ausschließlich an die Volljährigkeit, ist bis dahin allein auf die Einwilligung der Eltern abzustellen.

Einsichtsfähigkeit

Die Volljährigkeit ist aber nicht der einzige in Betracht kommende Maßstab. So knüpft beispielsweise § 19 SchVG NRW im Hinblick auf die Einwilligungsfähigkeit bezüglich der Speicherung von Daten der Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb an die Einsichtsfähigkeit an, die auch bei Minderjährigen vorliegen kann. Darüber hinaus existiert eine Reihe von Entscheidungen zur Frage, wer in die Veröffentlichung von Photos, die Minderjährige zeigen, einwilligen kann. Dabei wird teilweise die Auffassung vertreten, dass eine Veröffentlichung nur bei der kumulativen Zustimmung des Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten erfolgen kann.

Weitgehend unproblematisch ist die alleinige Einwilligungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bei SchülerInnen bis 12 Jahre, da diese im Regelfall die Einsichtsfähigkeit nicht aufweisen sowie die alleinige Einwilligungsfähigkeit volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Notwendigkeit kumulativer Einwilligung

Da die Problematik gerichtlich bisher nicht geklärt ist, sollte die Schule aus Vorsichtsgründen bei 12-18jährigen die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten einholen. Wird in solchen Fällen die Einwilligung nur von einem Teil erteilt, von anderen aber verweigert, muss die Schule im Einzelfall abwägen, ob der oder die Jugendliche bereits die Einsichtsfähigkeit besitzt, über das betroffene Rechtsgut selbst zu verfügen. Ist dies der Fall und liegt auch keine gesetzliche Altersbeschränkung vor, tritt der Wille der Erziehungsberechtigten hinter die des Jugendlichen zurück. Diese Entscheidung fällt nicht leicht, zumal die Gerichte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Photos, die Minderjährige zeigen, teilweise die Auffassung vertreten haben, die Veröffentlichung sei nur bei der gemeinsamen Zustimmung der Jugendlichen und Erziehungsberechtigten zulässig.

Die Einwilligung muss nicht Tag für Tag neu eingeholt werden, sondern kann auch für einen Zeitraum im voraus gegeben werden.